

Nutzungsordnung Maker Space

Fachbereich/Einrichtung: Wirtschaft, Informatik & Recht / ViNN:Lab (Maker Space)

1. Für den Laborraum – ViNN:Lab – und seine Projekte am Campus ist das Personal der Forschungsgruppe Innovations- und Regionalforschung verantwortlich und den Nutzenden gegenüber weisungsberechtigt. Es gelten die allgemeinen Regeln des Arbeitsschutzes für Laborräume.
2. Zusätzlich zu dieser „Allgemeinen Nutzungsordnung für das ViNN:Lab“ können für einzelne Labore bzw. Laborbereiche weitere Festlegungen getroffen werden, die bei entsprechender Benutzung ebenfalls zu beachten sind.
3. Mit der Ausstattung der Labore ist sachkundig und sorgfältig umzugehen, damit diese lange Zeit erhalten bleibt.
4. Jeder Nutzende muss eine Einweisung in die Technik erhalten. Es ist nicht gestattet, Geräte bzw. Laborbereiche ohne Unterweisung zu benutzen. Die erfolgte Einweisung ist mit einer Unterschrift zu bestätigen.
5. Das Öffnen von Geräten ist nicht gestattet. Eingriffe sowie Änderungen an bestehenden Installationen sind nicht zulässig. Zusätzlich benötigte Technik darf an vorhandene Geräte und Anlagen nur nach Abstimmung bzw. in Zusammenarbeit mit einem Labor-Verantwortlichen angeschlossen werden. Das Entfernen von Technik oder Einrichtung aus den Laborräumen ist nicht gestattet.
6. Für die Ausleihe mobiler Technik gelten gesonderte Regelungen.
7. Die Nutzung der Technik für gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet.
8. Das Labor – ViNN:Lab – steht in seiner Funktion als Maker Space allen Interessierten zur Verfügung.
9. Einzelne Geräte bzw. Arbeitsplätze sind durch den Nutzenden im Voraus mit Angabe des Namens und der geplanten Nutzungsdauer (Timeline-Darstellung) zu reservieren. Entsprechende Lösungen stehen zur Verfügung.
10. Lehrveranstaltungen haben, auch wenn sie kurzfristig durchgeführt werden bzw. nicht explizit im Reservierungskalender vermerkt sind, grundsätzlich Vorrang vor individuellen Nutzungswünschen.
11. Nach Beendigung einer Arbeit (Computersitzung, Prototyping) sind die Ergebnisse, falls erforderlich, in geeigneter Weise eigenständig zu sichern. Ein Anspruch, Daten unangetastet von anderen Nutzenden zu speichern, besteht prinzipiell nicht.
12. Das Labor stellt eine begrenzte Anzahl von Schließfächern zur Verfügung, die bei Bedarf zu verwenden sind.
13. Störungen, Missgeschicke oder Hinweise auf Fehler oder Mängel sind unverzüglich in geeigneter Weise einem der Labor-Verantwortlichen mitzuteilen.
14. Softwarekopien sind untersagt und strafbar. Gleiches gilt für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Ton- und Bildmaterialien sowie anderes geistiges Eigentum.
15. An den Computern darf nur mit lizenzierter Software gearbeitet werden. Bei Verstößen gegen diese Regel trägt der Nutzende den entstehenden Schaden in voller Höhe. Bei zusätzlichem Softwarebedarf ist das betreuende Personal zu verständigen.
16. Eigenmächtige Änderungen an Soft- und Hardwarekonfigurationen sind nicht zulässig.
17. Um die Störung Anderer zu vermeiden, sind Gespräche auf das Nötigste zu begrenzen und leise zu führen. Bei Audioarbeiten sind ggf. Kopfhörer zu verwenden.
18. Jeder Nutzende ist für die Sauberkeit und Ordnung seines Arbeitsbereiches verantwortlich.
19. Es ist nicht gestattet, in den Laboren bzw. an den Arbeitsplätzen zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Für diese Bedürfnisse sind separate Bereiche ausgeschildert.